

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.12.2021

„Landesmindestlohn bei der Fremdvergabe von Reinigungsleistungen durch Immobilien Bremen“

Antwort auf Frage in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Fraktion Die Linke hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft die folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele Reinigungsaufträge vergibt Immobilien Bremen und kommt dabei der Landesmindestlohn zur Geltung?
2. Gibt es dabei Unterschiede zwischen Objektvergaben und Vertretungsaufträgen?
3. Wie kontrolliert Immobilien Bremen ggf. die Einhaltung des Landesmindestlohnes?

B. Lösung

Für die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Immobilien Bremen AöR vergibt jegliche Aufträge gemäß der zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen vergaberechtlichen Vorgaben zum anzuwendenden Mindestlohn. Die diesbezüglich für Dienstleistungsaufträge, worunter auch Reinigungsaufträge zu fassen sind, maßgeblichen Vorgaben ergeben sich aus den §§ 9, 11 und 12 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Die Pflicht zur Vereinbarung des Landesmindestlohns folgt aus § 9 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Dieser ist danach jedoch in seiner Anwendbarkeit beschränkt auf Verfahren ohne Binnenmarktrelevanz, sogenannte nationale Verfahren, welche geringere Auftragsvolumen aufweisen. Die diesbezügliche Wertgrenze liegt bei Dienstleistungsaufträgen derzeit bei 214.000 € netto des geschätzten Auftragswertes und erhöht sich in 2022 auf 215.000 €. Sofern der geschätzte Auftragswert darüber liegt, muss verpflichtend ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Neben dem Landesmindestlohn finden auch der allgemeine Bundesmindestlohn und

die bundesweit geltenden Branchenmindesttariflöhne gemäß § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz in den Reinigungsaufträgen von IB Anwendung. Im Zusammenspiel dieser verschiedenen Mindest- und Tariflöhne ist der für die bei dem konkreten Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer:innen günstigste Lohn letztlich maßgeblich.

Solange und soweit der allgemeinverbindliche und nach Arbeitnehmerentsendegesetz gesicherte Tariflohn der Gebäudereinigung die mit der Auftragsausführung befassten Arbeitnehmer:innen besserstellt, entfaltet der Landesmindestlohn keine eigenständige Wirkung. Des Weiteren begrenzen die vergaberechtlichen Regelungen Bremens die Anwendung in der Höhe auf den vereinbarten, d.h. den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Landesmindestlohn.

Nach aktuellem Stand bestehen seitens IB 369 Beauftragungen an gewerbliche Reinigungsunternehmen, davon sind ca. 275 im nationalen Verfahren durchgeführt worden. Ein Großteil der 275 Aufträge ist vergeben worden, als der Tariflohn oberhalb des Landesmindestlohns lag, so dass der Branchenmindestlohn anzuwenden war. Seit 2019, als der Landesmindestlohn erstmalig höher als der damalige Tariflohn der Gebäudereinigung war, sind 14 Vergaben mit dem damaligen Landesmindestlohn von 11,13 €/h vorgenommen worden.

Seit Gültigkeit des aktuell geltenden Landesmindestlohns in Höhe von 12 € pro Stunde sind 4 nationale Verfahren durchgeführt worden.

Zu Frage 2:

Es gibt keine Unterschiede in der Vergabe von Vertretungsaufträgen und Objektvergaben. Unterschiede ergeben sich ausschließlich durch die je nach Auftragshöhe anzuwendenden vergaberechtlichen Bedingungen.

Zu Frage 3:

Vergebene Aufträge werden der Sonderkommission Mindestlohn für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen gemeldet. Die Sonderkommission Mindestlohn wählt aus den ihr gemeldeten Aufträgen Stichproben aus und ordnet diese zur Kontrolle durch den jeweiligen Auftraggeber an. In den letzten Jahren befanden sich hierunter auch mehrere Reinigungsaufträge von IB. Angeordnete Kontrollen werden durch IB umgehend durchgeführt. IB beauftragt dazu die „Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH“ mit der Durchführung der Kontrolle durch Vorlage der Lohnabrechnungen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Es werden Antworten gegeben, die geschlechtsneutral sind. Die Informationen des Berichts richten sich an alle Bevölkerungsgruppen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 06.12.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.